

Teilnahmebedingungen der tcworld GmbH

Veranstaltung

tekom-Messe begleitend zur tekom-Jahrestagung vom 14. bis 16.11.2023 im Internationalen Congresscenter Stuttgart ICS (im Folgenden: Messe Stuttgart).

Ausstellervertrag

Ein Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der tcworld GmbH, Heilbronner Straße 86, 70191 Stuttgart, Deutschland, Geschäftsführer: Dr. Michael Fritz (im Folgenden auch als Veranstalter bezeichnet) ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen zustande; der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Ausstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Veranstalter erbringt Dienstleistungen in Kooperation mit der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V. (im Folgenden: tekom) und der European Association for Technical Communication – tekom Europe e.V. Die Anmeldung und Änderungen der Anmeldung (z.B. das Nachmelden von Mitausstellern) bedürfen der Schriftform, wozu die Übermittlung unterschriebener Dokumente per E-Mail oder eine E-Mail genügen. Für weitere Abreden ist die Textform ausreichend (z.B. E-Mail).

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular und muss rechtsverbindlich unterschrieben an die tcworld GmbH gesendet werden. Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende, im Falle der Zuteilung eines Ausstellungsstands an der Ausstellung teilzunehmen und einen Ausstellungsstand zu errichten. Eine Stornierung ist nicht möglich. Über den Eingang seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine formlose schriftliche Bestätigung. Der Vertrag kommt mit der Standbestätigung des Veranstalters zustande.

Zulassung / Vergabe der Stände

Die formale Zulassung inklusive Standnummer und weiteren Details erhält der Aussteller nach Zuteilung der Stände. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, auch nicht durch Zulassung in den Vorjahren, einer Vormerkung oder Reservierung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Standflächen vorhanden sind, dann entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Der Veranstalter teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten und im Interesse der Messe zu und legt ihre Lage und Größe fest. Die Wünsche des Ausstellers nach Standform, Größe und Positionierung werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Planung kann es aber zu einer Über- oder Unterschreitung der gewünschten Standfläche kommen. Abweichungen vom Mittelwert der angegebenen Größe von bis zu 20 % sind vertragsgemäß, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist. In Abhängigkeit von Standgröße und Standzuschnitt können die gewünschten freien Seiten nicht immer umgesetzt werden. Ein Anspruch auf die Umsetzung konkreter Standwünsche besteht nicht. Können diese Standwünsche aufgrund der Hallenbelegung nicht erfüllt werden, berechtigt dies seitens des Ausstellers nicht zum Widerruf, Rücktritt oder zur Kündigung vom Ausstellungsvertrag. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach dem Abschluss des Ausstellungsvertrags aus wichtigem Grunde notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Aussteller weder zum Widerruf oder Rücktritt, zur Kündigung noch zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter, soweit die Änderungen für den Aussteller zumutbar sind. Im Falle einer vom Aussteller nachzuweisenden Unzumutbarkeit ist zunächst eine Anpassung durch Wechsel der Standfläche, dann durch Anpassung der Ausstellergebühren vor einem Rücktritt vorzunehmen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Stands selbst zu unterrichten.

Im Mai nimmt der Veranstalter die Hallenaufplanung vor. Anmeldungen nach der Aufplanung sind, sofern noch Standflächen frei sind, möglich.

Standfläche

Die Mindestgröße eines Stands beträgt 9 qm (Ausnahme: Komfortpakete), bei Aufnahme eines Mitausstellers 12 qm, bei 2 Mitausstellern 15 qm. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Stands. Die Mietrechnung erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messeleitung. Jeder angefangene qm wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

Die Preise für die Standfläche sind reine Flächenpreise ohne Standbau, Seiten- oder Trennwände. Eine Versorgung durch Strom, Wasser oder Kommunikation ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Dies sind Serviceleistungen der Messe

Stuttgart und müssen über entsprechende Formulare über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Diesbezüglich kommt ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Stuttgart zustande.

Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner:in mit der Anmeldung angezeigt werden. Nicht angemeldete Unternehmen sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Für jeden Mitaussteller / jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Mitglieder: 250,00 Euro / Tag zzgl. MwSt.

Nichtmitglieder: 300,00 Euro / Tag zzgl. MwSt.

Es können maximal 2 Mitaussteller für einen Stand angemeldet werden.

Es obliegt dem Hauptaussteller, seine Mitaussteller über die Ausstellerverpflichtungen zu unterrichten. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller. Fakturiert wird ausschließlich an den Hauptaussteller.

Ausstellergutschein für Messtickets

Aussteller erhalten zur Einladung ihrer Kunden einen individuellen Ausstellergutschein. Mit Hilfe dieses Gutscheins erhalten die Kunden ein kostenloses Messticket. Für jedes entwertete Gutschein wird dem einladenden Aussteller 15,00 Euro berechnet. Weder die Ausstellergutscheine, noch die kostenlosen Messe-Tickets sind zum Verkauf bestimmt.

Standgestaltung / Erscheinungsbild

Für den Standbau gelten die Allgemeinen Bedingungen der Messe Stuttgart. Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang auf den Punkt 4 der Technischen Richtlinien hin (Standbaubestimmungen).

Darüber hinaus gelten folgende besonderen Bedingungen des Veranstalters:

Es werden nur eingeschossige Stände zugelassen. Die maximale Bauhöhe beträgt 5,50 m. In Halle C1 sind teilweise nur 3,00 m Bauhöhe möglich.

Folgende Mindestanforderungen an die Standgestaltung müssen vom Aussteller beachtet werden:

- Die komplette Standfläche muss mit Bodenbelag ausgelegt sein.
Wir bitten zu prüfen, ob ein recycelter oder wiederverwendbarer Bodenbelag eingesetzt werden kann.
- Die Stände müssen eine Blende mit Logo / Firmennamen haben, aus der der Name des Ausstellers ersichtlich ist.
- Zu allen offenen Standgrenzen hin ist eine transparente Gestaltung erforderlich. Geschlossene Konstruktionen zu den Besuchergängen sind nicht erlaubt. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30 % nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3,00 m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.
- Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine vollflächig geschlossene, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch beim Einsatz von Messe-Faltwänden, sie gelten nicht als Trennwand. Ausnahmen sind bei direkten Absprachen unter den Ausstellern möglich.
- Standrückseiten, die ganz oder teilweise sichtbar sind, müssen mit einer nach außen hin neutralen, weißen Wand geschlossen werden.
- Kabel an Standrückseiten müssen sauber verklebt werden.
Kabel auf dem Boden müssen mit einem Kabelkanal abgedeckt oder mit Klebeband abgeklebt werden.
- Gegenstände dürfen nicht in den Gängen platziert werden.

Alle Standbaupakete, die über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden können, entsprechen diesen Anforderungen. Entsprechen Stände nicht den Mindestanforderungen, dann können Aussteller vom Veranstalter zur Nachbesserung aufgefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

Standbaugenehmigung

Standbauten über 3,50 m Höhe oder mehr als 30 qm Grundfläche müssen grundsätzlich von der Messe Stuttgart freigegeben werden (es erfolgt keine statische Prüfung). Hierzu muss der Aussteller das Formular „Standbaufreigabe“ (Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart) zusammen mit den Standbauplänen in digitaler Form spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (18.09.2023) bei der Messe Stuttgart einreichen. Es fällt eine Gebühr von 50,00 Euro pro Stand an. Bei Standbaufreigaben, die nach Einsendeschluss bei der Messe eingehen, wird grundsätzlich eine Nachbearbeitungsgebühr wie folgt berechnet: Ab 18.09.2023: 50 %, ab 02.10.2023: 100 %.

- Darüber hinaus müssen alle Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen von der Messe Stuttgart genehmigt werden. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

- Standbauten unter 3,50 m Höhe und kleiner als 30 qm, die nicht als Standbaupaket über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (individuelle Standbauten), müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Die Pläne sind dem Veranstalter in digitaler Form spätestens bis 13.10.2023 vorzulegen.

Auf- und Abbau

Aufbau: Montag, 13.11.2023, 06:00 Uhr bis Dienstag, 14.11.2023, 03:00 Uhr

In den Hallen C1 und C2 ist ein Aufbau bereits am Sonntag, 12.11.2023 von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf Antrag über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart und gegen eine Gebühr von ca. 570,00 Euro pro Stand (Stand: März 2023) möglich (Achtung: Feiertagsfahrverbot für LKW!)

Stände, die am Montag, 13.11.2023 um 19:00 Uhr nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers durch die Messeleitung im Sinne eines repräsentativen Gesamtbilds ausgestattet bzw. anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Standmietbetrag sowie die Gestaltungskosten des Stands.

Abbau: Donnerstag, 16.11.2023, von 18:00 bis 24:00 Uhr.

Ab 16:00 Uhr können die Abbauarbeiten an den Ständen beginnen. Stapler, Hubwagen, Leergut etc. dürfen aus Sicherheitsgründen jedoch erst ab ca. 18:00 Uhr in die Hallen gefahren werden, da die Abschlussveranstaltung erst um 17:00 Uhr endet und sich noch Besucher:innen in den Hallen befinden. Priorität bei der Einfahrt in die Hallen hat der Platzspediteur Schenker, um vor Ort eingelagertes Aussteller-/Leergut auszuliefern.

Der Abbau kann auf Antrag über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart und gegen eine Gebühr von ca. 570,00 Euro pro Stand (Stand: März 2023) auf 17.11.2023 von 07:00 bis 13:00 Uhr verlängert werden.

Bei Abbau vor Veranstaltungsende am letzten Messetag um 16:00 Uhr ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Messe lauten wie folgt:

1. Messetag: Messezeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
Ausstelleröffnungszeit ab 07:30 Uhr bis 23:00 Uhr
Standparties sind auf Antrag bis 23:00 Uhr möglich
2. Messetag: Messezeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
Ausstelleröffnungszeit ab 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
3. Messetag: Messezeit von 09:00 bis 16:00 Uhr
Ausstelleröffnungszeit ab 07:30 Uhr
Danach Abbau bis 24:00 Uhr

Standparties

Standparties sind am Dienstag, 14.11.2023 möglich.

Parties dürfen erst nach Messeschluss um 18:00 Uhr beginnen und werden bis max. 23:00 Uhr genehmigt. Eine Party muss über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart angemeldet werden, damit sie offiziell versichert ist und stattfinden kann. Eine Party findet dann statt, wenn sich nach der Besucheröffnungszeit (nach 18:00 Uhr) noch Gäste, die nicht Aussteller sind, am Stand befinden und bewirtet werden.

Findet eine nicht angemeldete Party am Stand statt, so wird diese von der Messe Stuttgart im Nachgang an den Aussteller berechnet.

Standbetreuer:innen / Ausweise

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellungsdauer zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Bleibt ein Stand über längere Zeit (z.B. über eine übliche Pausenzeit hinaus) unbesetzt, dann ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Die Standbetreuer:innen müssen über den Verwalter / Messeorganisator über das Registrierungstool gemeldet werden. Er erhält dazu rechtzeitig eine Information über den Buchungsbeginn. Die E-Tickets können dann vom jeweiligen Standbetreuer selbst heruntergeladen werden. Während des Auf- und Abbaus und der Messetage muss der Ausstellerausweis gut sichtbar getragen werden. Voraussetzung für den Download der Ausweise ist der vollständige Ausgleich der Standmietrechnung.

In der Standgebühr sind je nach Standgröße die Tagungsgebühren für Standbetreuer:innen enthalten:

bis 9 qm: 1 Person	ab 20 qm: 4 Personen	ab 40 qm: 8 Personen	ab 60 qm: 12 Personen
ab 10 qm: 2 Personen	ab 30 qm: 6 Personen	ab 50 qm: 10 Personen	

Für zusätzliche Standbetreuer:innen ist folgende ermäßigte Teilnahmegebühr zu entrichten:

Mitglieder: 105,00 Euro / Tag zzgl. MwSt.

Nichtmitglieder: 160,00 Euro / Tag zzgl. MwSt.

Die Ausstellerausweise berechtigen auch zum Besuch der Tagung. In der Gebühr für Standbetreuer:innen ist das Mittagessen und Getränke während der Veranstaltung enthalten (Selbstbedienung an den Getränkestationen). Die Eintrittskarten zur Messe (Besuchergutscheine) gelten nicht als Eintrittskarten für Standbetreuer:innen. Benannte Standbetreuer:innen, die bis 13.11.2023 nicht storniert wurden, werden dem Aussteller nach der Tagung in Rechnung gestellt.

Getränkestationen

Die Getränkestationen in den Messehallen stehen zur Selbstbedienung durch Besucher:innen und Standbetreuer:innen bereit. Es ist untersagt von diesen Stationen Getränke flaschenweise mitzunehmen, um Kunden auf dem Messestand zu bewirten. Hierzu kann der Aussteller über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart Getränke bestellen.

Fotografie

Der Veranstalter ist berechtigt, für Werbezwecke Filmaufnahmen und Fotografien von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen.

Hierbei ist es möglich, dass urheberrechtlich, markenrechtlich oder anderweitig geschützte Zeichen sichtbar sind. Für diesen Fall räumt der Aussteller dem Veranstalter das Recht ein, diese im Zusammenhang mit dem Messestand zu fotografieren oder zu filmen und die Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere zu Werbezwecken und zu Zwecken der Berichterstattung über das Event. Dies schließt die Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung und die Unterlizenzierung ein. Der Aussteller sichert zu, zur Einräumung dieser Rechte berechtigt zu sein und verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Sollte Dritten Ansprüche wegen einer unberechtigten Nutzung dieser Zeichen in Werbematerialien oder der Eventberichterstattung gegenüber dem Veranstalter geltend machen, so ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizuhalten, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung.

Andere Personen als die vom Veranstalter beauftragten, benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Ein Antragsformular hierfür steht zum Download im Ausstellerbereich bereit.

Werbung

Der Aussteller kann über die tekom Werbe- und Sponsoring-Pakete buchen. Andere aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig.

Reinigung und Müllentsorgung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Gänge wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Stands verpflichtet. Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden. Standreinigung und Müllentsorgung sowie die Einlagerung von Leergut können über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Maßgeblich für den Umgang mit Müll sind die Abfallrichtlinien der Messe Stuttgart.

Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht.

Eine Ausstellerversicherung (Haftpflicht) ist obligatorisch. Die Deckungssummen müssen mindestens 3.000.000,00 Euro für Personen- und Sachschäden, 1.000.000,00 Euro für Mietsachschäden und 5.000 Euro für Vermögensschäden betragen.

Eine entsprechende Versicherung kann über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (*Formular Haftpflichtversicherung*).

Die Versicherung des Messestands und der Exponate während des Auf- und Abbaus, den Ausstelleröffnungszeiten sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Messe obliegt dem Aussteller, die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Feuer-, Leitungswasser- und Witterungsschäden, Einbruch und Diebstahl. Standbewachung kann über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (*Formular Ausstellungsversicherung*).

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen, des Freigeländes, der Zugänge und Aufzüge während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch die Messe Stuttgart; insoweit besteht ausschließlich eine Rechtsbeziehung zur Messe Stuttgart und nicht zum Veranstalter.

Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten / GEMA

Der Einsatz von Live-Musik, Musik von CD / DVD / Kasette sowie Vorführungen von Tonfilmen und Videos mit Musik muss durch den Aussteller mit dem Formular „GEMA-Genehmigung“ über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart angemeldet werden. Der Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten darf nur so erfolgen, dass sich Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt fühlen (maximal 50 dB). Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Haftung

Der Veranstalter haftet nicht und gewährt keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Ausstellung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o.a.

Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.

Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die vom Veranstalter arglistig verschwiegen sind sowie für durch ihn zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Ausstellers. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Aussteller das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Er kann/muss etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln bei Überlassung der Standfläche, Standbauten oder anderen Sachen, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit der Veranstalter den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder soweit diese Haftungsbeschränkung es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) handelt. gilt sinngemäß auch für die Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Für die vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit nicht anders vereinbart bzw. geregelt. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Ausstellers auf dem bzw. im Veranstaltungsgelände.

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Der Veranstalter haftet für Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, die er oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Für beim Aussteller vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Ausstellers aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Kündigung

Der Vertrag kann nach folgender Maßgabe gekündigt bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen werden. Regelungen zur Höheren Gewalt haben Vorrang.

Der Veranstalter kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen, die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbaren Gefahrenlage oder aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- anzunehmen ist, dass sich durch den Aussteller oder seine Mitaussteller veranlasste Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken,
- der Aussteller gegen die Hausordnung der Messe Stuttgart oder gegen diese Teilnahmebedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- der Aussteller oder ein Mitaussteller nicht genehmigte Waren oder Leistungen anbietet,
- der Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn („Vorlaufzeit“) aufgebaut und vorbereitet ist bzw. bezogen wird, soweit keine andere Vorlaufzeit vereinbart ist,
- Mängel oder Risiken festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind,
- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung der Aussteller oder ein Mitaussteller verantwortlich waren,
- wenn gegen folgende Verbote verstoßen wird:
 - Werbung außerhalb der dem Aussteller zugeordneten Standfläche jeglicher Art zu betreiben oder betreiben zu lassen, oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen oder verteilen zu lassen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - das Tragen, Mitbringen oder Mitsichführen, Nutzen, Zeigen oder Verwenden, oder die Aufforderung oder Veranlassung hierzu von einzelner oder uniformer Bekleidung, Fahnen, Signets, Abzeichen, Parolen, Grußformen, Kennzeichen, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter oder vergleichbarer Gegenstände, mit folgenden Inhalten: Links- oder rechts- oder anders extremistisch, Kennzeichen i.S.d. § 86 a StGB, menschenverachtend, rassistisch, fremdenfeindlich, militärisch verherrlichend, politisch-extremistisch, religiös (soweit sie nicht als anerkannte und gewöhnliche Kennzeichen oder Bekleidungsstücke einer anerkannten Religion dienen), obszön anstößig, beleidigend, oder solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen. Dies gilt auch für die Kundgabe und Äußerung bzw. dem Veranlassen hierzu mit den vorstehend genannten Inhalten. Dies gilt auch für Personal und Gehilfen, auch solche der Mitaussteller und eingeladener bzw. zum Erscheinen veranlasster Gäste,
 - Mitnahme, Mitsichführen oder Nutzen von Gegenständen oder Verhaltensweisen, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
 - ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit von Veranstalter mit dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für den Veranstalter zumutbar ist und der Verursacher alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichert.

Bei einer solchen Kündigung schuldet der Aussteller dem Veranstalter die vereinbarten Kosten und Vergütung, abzüglich etwa ersparter Aufwendungen. Erfolgt die Kündigung innerhalb von zwei Wochen vor der Veranstaltung oder auf der Veranstaltung, wird widerleglich vermutet, dass mindestens 90 % der vereinbarten Gesamtkosten angemessen sind.

Der Aussteller kann seinerseits den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/oder bis zur vereinbarten Beendigung aufgrund eines Verhaltens des Ausstellers nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Höheren Gewalt.

Kündigt der Aussteller aus wichtigem Grund, sind die vereinbarten Kosten und Vergütung bis auf den Teil zu kürzen, den der Aussteller anderweitig verwerten kann bzw. für ihn bereits von Nutzen war oder noch werden wird.

Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Höhere Gewalt und andere schwerwiegende Ereignisse

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für den Aussteller zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB).

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung mittelbar unmöglich macht (z.B. weil die Halle nicht überlassen werden kann) oder im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB stört, macht auch die Durchführung des Ausstellervertrags unmöglich. Insoweit ist der Bestand des Ausstellervertrags also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

Der Veranstalter kann den Teil der vereinbarten Teilnahmegebühren und Kosten verlangen bzw. einbehalten, der den von ihm bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit er diese nicht anderweitig verwerten kann und die er berechtigterweise für erforderlich

halten durfte; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat, maximal jedoch 30 % der vereinbarten Teilnahmegebühren zuzüglich der Kosten bei Dritten. Beide Vertragspartner haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird – für beide Vertragspartner jeweils widerleglich – vermutet, dass der Aufwendersersatz 5 % der vereinbarten Teilnahmegebühren zuzüglich der Kosten bei Dritten beträgt.

Der Veranstalter kann bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen. Soweit eine Umlage auf alle Aussteller erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Standgröße.

Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u.ä. dem Veranstalter gegenüber sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

Andere schwerwiegende Ereignisse, die den Vertrag oder die Veranstaltung zwar nicht unmöglich machen, aber erheblich stören, führen ebenfalls zu den vorstehenden Rechtsfolgen, sofern der Veranstalter die Störung nicht zu vertreten hat; solche schwerwiegenden Ereignisse können beispielhaft sein:

- Staatliche, behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Verbote oder Einstellungs- oder Abbruchverfügungen.
- Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Bundes- oder Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen), die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Unwetter- oder Terrorwarnung). Dies gilt auch dann, wenn die Empfehlung sich nicht konkret an unsere Veranstaltung richtet, sondern an Veranstaltungen dieser Art allgemein.
- Wenn nach Art und Größe vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.
- Wenn eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmer:innen oder Aussteller unter tatsächlicher oder mutmaßlicher Berufung auf ein konkretes Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht oder die Durchführung der Veranstaltung im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn trotz nachzuweisender erheblicher Bemühungen der Bewerbung nicht ausreichend Besucher:innen oder Aussteller zusagen bzw. sich anmelden.
- Wenn dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der zuvor genannten Stellen i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB wirtschaftlich unzumutbar ist bzw. wird.
- Wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn sich ein schwerer Unfall oder schwerwiegender Vorfall (z.B. bewaffnete

nationale oder internationale Konflikte) ereignet hat, und jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadt- und Landkreis der Veranstaltung in erheblichem Ausmaß zu Sondersendungen in TV und/oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden. Soweit sich die zeitliche Auswirkung lediglich auf die Werbemaßnahmen erstreckt bzw. beschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend, wenn dadurch in erheblichem Maße der Absatz von Eintrittsberechtigungen behindert wurde und unwahrscheinlich ist, dass dieser Absatz nach Wegfall der Beeinträchtigungen aufgeholt würde.

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Vertragspartner, aber auch der Teilnehmer:innen und Mitwirkenden, wird vereinbart, dass die Regelungen zur Höheren Gewalt sinngemäß oder unmittelbar gelten, wenn

- eine für die Veranstaltungsdurchführung unerlässliche Person solche Krankheitssymptome aufweist, die nach den Vorgaben des Robert Koch-Instituts oder einer staatlichen Stelle zu einem zwingenden oder empfohlenen Ausschluss von der Veranstaltung führen und wenn diese Person nicht zumutbar durch eine andere Person ersetzt werden kann und die sichere Durchführung der Veranstaltung damit nicht mehr gewährleistet ist;
- der Aussteller, seine Beschäftigten oder Gehilfen für den Standaufbau oder Standbetrieb durch ein hoheitlich angeordnetes Reiseverbot, Aufenthaltsverbot oder Teilnahmeverbot nicht erscheinen bzw. teilnehmen können und er bzw. diese nicht durch andere Personen zumutbar ersetzbar sind und der vertragsgemäße Standbetrieb daher nicht möglich oder das Festhalten am Vertrag für ihn unzumutbar ist, sofern eine Anpassung gemäß dem folgenden Satz nicht möglich ist. Besteht gesetzlich oder vertraglich kein Fall von Höherer Gewalt, hat der Aussteller einen Anspruch auf Anpassung des Vertrags gemäß § 313 BGB; eine Anpassung soll vorrangig dadurch erfolgen, dass der Aussteller zu einem nächstbesten Veranstaltungstermin teilnimmt.

Es wird klargestellt, dass sich beide Vertragspartner trotz der Kenntnis, dass der Vertrag im Laufe der Sars-CoV-2-Pandemie oder im Laufe ähnlicher Ereignisse geschlossen wird, auf Höhere Gewalt, den Wegfall der Geschäftsgrundlage und andere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen berufen können. Dies gilt auch für andere Ereignisse, die über mehrere Wochen anhalten (z.B. Ausbreitung von Krankheitserregern, bewaffnete Konflikte usw.).

Rechnung

Mit der Standzulassung im Mai 2023 hat der Aussteller eine Vorauszahlung von 50 % zzgl. MwSt. auf die Standmiete zu leisten; Die Zahlung des verbleibenden Betrags für Standmiete, Strompauschale und angemeldete Mitaussteller erfolgt spätestens im Juli. Bei Anmeldungen, die ab dem 01.06.2023 eingehen, ist der Betrag für Standmiete, Strompauschale und Mitaussteller in Höhe von 100 % zzgl. MwSt. unverzüglich zu zahlen.

Wird die Vorauszahlung auf die Standmiete zu den Zahlungsterminen nicht oder nicht vollständig geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den zugeteilten Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter kann in diesem Fall Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz vom Aussteller verlangen.

Energie- und Stromkosten

Dem Aussteller werden vom Veranstalter anteilig die Kosten für den *allgemeinen Energieverbrauch* (Hallenbeleuchtung, Aufzüge, Klima etc.) in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob für den Stand ein Stromanschluss bestellt wurde. Die Pauschalen betragen wie folgt:

- Standgröße bis 15 qm: pauschal 85,00 Euro
- Standgröße über 15 qm: pauschal 160,00 Euro

Stromanschlüsse für den Stand müssen über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Die Abrechnung der Anschlüsse und des *individuellen Stromverbrauchs* erfolgt durch die Messe Stuttgart.

Elektronische Leistungen und virtuelle Räume

Der Veranstalter erbringt elektronische Leistungen, zusätzlich zu den Leistungen vor Ort (im Falle einer hybriden Veranstaltung) oder anstatt der Leistungen vor Ort (im Falle einer rein virtuellen Veranstaltung).

Kernbestandteil der Erbringung elektronischer Leistungen ist der Betrieb einer via Internet zugänglichen Plattform durch den Veranstalter, inklusive des Bereithaltens von Inhalten auf der Plattform. Über diese Plattform werden den Besucher:innen je nach Eigenart der Veranstaltung verschiedene Funktionen angeboten, wie insbesondere im Regelfall der Zugriff auf bereitgehaltene Inhalte und der Zugriff auf Video-Aufzeichnungen. Der Zugriff auf die Plattform wird Besucher:innen nach Maßgabe der Außendarstellung bzw. Bewerbung der einzelnen Veranstaltung ermöglicht, über eine vom Veranstalter verfügbar gemachte Internetseite.

Die den Ausstellern zur Verfügung stehenden Funktionen sind veranstaltungsspezifisch und in der Standbestätigung konkretisiert. Zugriffsmöglichkeiten auf die Plattform für Aussteller werden den Ausstellern auf geeignete Art und

Weise und nach entsprechender gesonderter Buchung bestimmter Leistungen innerhalb der Plattform bekannt gegeben. Werden elektronische Leistungen durch den Veranstalter geschuldet, so umfassen ihre Leistungspflichten nur die Bereitstellung von Systemressourcen bzw. die Schaffung der Möglichkeit, dass diese genutzt werden können. Übertragungen von Bild- und/oder Tonsignalen sind am Hausübergabepunkt der Messe Stuttgart/Übergang zum Weitverkehrsnetz in mittlerer Art und Güte anzubieten, in ausreichender Dimensionierung für die im Rahmen der Planung der einzelnen Veranstaltung vernünftigerweise vorhersehbare Anzahl von Besucher:innen. Die Verantwortlichkeit der Messe Stuttgart für die Systemressourcen endet jedenfalls am Hausübergabepunkt/Übergang zum Weitverkehrsnetz. Ein Erfolg wird damit weder im Hinblick auf die Übertragung von Bild- und/oder Tonsignalen, noch im Hinblick auf den einzelnen Zugriff auf die Plattform bzw. dort bereitgehaltene Inhalte geschuldet. Die vom Veranstalter bereitgestellten Systemressourcen haben eine Verfügbarkeit von 95 % der Zeit im Jahresdurchschnitt zu gewährleisten. Datensicherungen (Backups) werden von dem Veranstalter nicht geschuldet. Die Hausordnung für das Messegelände Stuttgart sowie die in den Teilnahmebedingungen der tcworld GmbH genannten Verhaltensregeln, bei deren Verstoß eine Kündigung gerechtfertigt ist, gelten sinngemäß. Das Hausrecht kann mit Maßnahmen, deren Auswahl und einzelner Inhalt im billigen Ermessen des Veranstalters steht, durchgesetzt werden. Der Veranstalter ist

frei darin, einzelne Leistungserbringungen von der Erbringung einer dem Aussteller zumutbaren Mitwirkung abhängig zu machen. Im Kontext der Erbringung elektronischer Leistungen, insbesondere soweit dafür auf Nachunternehmer zurückgegriffen wird, ist es zulässig, dass vom Aussteller das erfolgreiche Durchlaufen einer Registrierung oder einer Authentifizierung verlangt wird, auch soweit eine solche unmittelbar gegenüber dem Nachunternehmer erfolgen soll.

Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Messe erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten sowie seine Mitaussteller die Hausordnung und die Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart, diese Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzhinweise der tcworld GmbH als Vertragsbestandteil verbindlich an.

Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messeleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Arglist, bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB), und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner genannter Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des gesamten Vertrags nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommende als vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Alle genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 19 %.

Veranstalter:

tcworld GmbH
Heilbronner Straße 86
70191 Stuttgart
Deutschland

+49 711 65704-0